

Antrag auf Erstattung von Schülerfahrtkosten im Landkreis Wittenberg für das Schuljahr

Die schuljahresbezogenen Anträge sind vollständig ausgefüllt und nach § 71 Abs. 2 bzw. 4a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) bis zum 30. September eines jeden Jahres für das jeweils zurückliegende Schuljahr beim Landkreis Wittenberg einzureichen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Anträge sowie Anträge mit lose beigefügten Fahrkarten werden nicht bearbeitet. Sie werden dem Antragsteller/ Erziehungsberechtigten zurückgesandt.

An den
Landkreis Wittenberg
Postfach 10 02 51
06872 Luth. Wittenberg

Besucheradresse:
Breitscheidstraße 4

Internet: www.landkreis-wittenberg.de

Antragsteller

Name

Vorname

Geburtsdatum

Straße

Nr.

PLZ

Wohnort

Ortsteil

Tel.-Nr. (für evtl. Rückfragen)

Erziehungsberechtigter (wenn Antragsteller unter 18 Jahre)

Ausbildung

genaue Bezeichnung der Ausbildung

Klasse

Bankverbindung

Kontoinhaber

Bank

IBAN

BIC

Abrechnungszeitraum (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- August September Oktober November Dezember Januar
 Februar März April Mai Juni Juli

Benutztes Verkehrsmittel

Öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Straßenbahn)

(Fahrkarten sind auf einem gesonderten Blatt chronologisch aufgeklebt beizufügen)

€

Bewilligtes sonstiges Kraftfahrzeug (0,20 € je Besetzkilometer)

(Nur nach vorherigem schriftl. Antrag und Zustimmung des Landkreises)

km

€

Ich versichere, obige Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und bringe die kostengünstigste zumutbare Fahrtmöglichkeit zur Abrechnung bei.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

Von der Schule / Ausbildungsstätte auszufüllen

Es wird bestätigt, dass der Antragsteller die Bildungseinrichtung besucht und anspruchsberechtigt im Sinne des § 71 SchulG LSA ist (**Zutreffendes bitte ankreuzen**):

- 1. allgemeinbildende Schule bis einschließlich 10. Schuljahrgang (§ 71 Abs. 2 Punkt 1 SchulG LSA)
- 2. anerkannte Schule mit inhaltlichen Schwerpunkten (SchulG LSA)
- 3. Berufsgrundbildungsjahr / Berufsvorbereitungsjahr (§ 71 Abs. 2 Punkt 2 SchulG LSA)
- 4. erstes Jahr der Berufsfachschule, die den Realschulabschluss nicht voraussetzt (§ 71 Abs. 2 Punkt 3 SchulG LSA)
- 5. Schuljahrgang 11-12 Gymnasium bzw. 11–13 Gesamtschule (§ 71 Abs. 4a Punkt 1 SchulG LSA) *
- 6. Berufsfachschule, die nicht unter 4. erfasst ist; Fachschule; Fachoberschule; Fachgymnasium (§ 71 Abs. 4a Punkt 2 SchulG LSA) *

Bitte beachten!

Absolviert der Antragsteller eine Ausbildung nach Ziffer 4 oder 6, hat er je Schuljahr eine **Schulbescheinigung** vorzulegen.

Internatsunterkunft: Ja Nein

Schultage: anwesend: Fehltage:

Ort, Datum Stempel der Schule
Unterschrift

Prüfung des Landkreises: Zeitraum:

Erstantrag Folgeantrag

* je Schuljahr ist ein Eigenanteil gem. § 71 Abs. 4a SchulG LSA zu erbringen: 100,00 €
(Verrechnung mit Erstantrag)

..... sachlich richtig
rechnerisch richtig €
Erstattungsbetrag

Personenbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.